

# Wem gehört das Land?

Diese Frage spitzt sich aktuell angesichts der wachsenden Zahl landwirtschaftsfremder Investoren gerade in Ostdeutschland zu. Diese Entwicklung, getrieben durch nach der Finanzkrise vagabundierendes Kapital und nicht geschlossener Gesetzeslücken, ist quasi eine „Bodenreform von oben“. Mit schwerwiegenden Folgen, denn die Teilhabe am öffentlichen Gut Boden gehört nicht nur zu den Existenzgrundlagen nachhaltig wirtschaftender, ortsansässiger Agrarbetriebe. Sie sichert auch die Ernährungssouveränität und lebendige, demokratisch verfasste ländliche Räume. Die Bedrohung durch Landnahme ist aus dem globalen Süden auch als „Landgrabbing“ bekannt, findet aber unterdessen auch direkt vor unserer Haustür statt. Ergebnis ist der Versuch einer Restitution der ostelbischen Agrarstruktur von Junkern und Großgrundbesitzern, die eng mit dem Naziregime verwoben war. Wenige Monate nach dem Ende der Nazidiktatur wurde sie mit der Ausrufung der demokratische Bodenreform am 2. September 1945 in Kyritz korrigiert. Bei allen Irrungen und Wirrungen bis hin zu Unrecht oder Denunzierungen bei ihrer Umsetzung bleibt ihr wichtiges Ergebnis, Landlosen und Geflüchteten eines verheerenden Krieges eine neue Chance zu geben und eine breite Streuung des Bodeneigentums erreicht zu haben, die auch in der Bundesrepublik ein breiter politischer Konsens ist. Die Antwort auf die Frage „Wem gehört das Land“ hat im Laufe der Menschheitsgeschichte sehr viele Wandlungen und Brüche erfahren und war immer sehr eng verknüpft mit der Machtfrage. Professor Jürgen Angelow gelingt es mit seinem Vortrag meisterhaft und gut verständlich, die geschichtlichen und historischen Hintergründe der vergangenen Jahrhunderte genauso zu beleuchten, wie die politischen Ursachen und Folgen der – nicht immer friedlichen – Auseinandersetzungen um die endliche Ressource Boden. Das mahnt ausdrücklich zur politischen Verantwortung für eine breite Teilhabe, denn Bodenreformen sind vor allem eines: die Korrektur von gesellschafts- und agrarpolitischen Fehlern der Vergangenheit.

Kirsten Tackmann MdB

Kyritz, 1. September 2020

Jürgen Angelow

## **Zum historischen Ort der Bodenreform in der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ).**

### **Politische, wirtschaftliche und soziale Ziele**

Die vor 75 Jahren symbolisch von Kyritz ausgehende Bodenreform in der SBZ hat eine lange Vorgeschichte. Sie schien – nach Lage der Dinge – ohne Alternative, so jedenfalls wurde sie von Wilhelm Pieck am 2. September in Kyritz angekündigt, und sie war ein zutiefst revolutionärer Akt – denn Revolution bedeutet „oben“ und „unten“ zu verändern. Die Bodenreform hat die politische, wirtschaftliche und soziale Lage auf dem Land tatsächlich aus den Angeln gehoben. An dieser Stelle sollen die historische und ideengeschichtliche Vorgeschichte dieser wertstürzenden Reform, ihr Platz im wirtschaftlichen und politischen Kontext der unmittelbaren Nachkriegszeit, sowie – knapp auch – ihre Nachwirkungen umrissen werden.

Die Vorgeschichte hängt mit der Herausbildung der Gutsherrschaft im 16. und 17. Jahrhundert zusammen. Östlich der Elbe hatte sich damals eine besondere Form der Abhängigkeit zwischen Feudalherren und Bauern herausgebildet. Diese Gutswirtschaft basierte im Gegensatz zur Grundherrschaft nicht hauptsächlich auf einer dinglichen Beziehung von Herren und Bauern, sondern auf der persönlichen Abhängigkeit des Bauern vom Gutsherren. Das schloss die Erbuntertänigkeit der Bauern ein, das Verbot des Wegzuges, daneben den Gesindezwang – der endgültig erst mit der Novemberrevolution 1918 aufgehoben wurde –, also die Dienstpflicht der Kinder abhängiger Bauern, – weiter die Partrimonialgerichtsbarkeit (bis 1848) und die Polizeifunktionen durch den Gutsherren – bis zur Einführung der Kreisordnungen von 1872. Diese ausgeprägt repressive Gutswirtschaft war in Brandenburg besonders im Nordosten verbreitet, während in der Lausitz Klein- und Kleinsthöfe bewirtschaftet wurden.

In Laufe der Jahrhunderte hatte sich der feudale Besitz durch Übernahme verlassener Bauernhöfe durch die Rittergüter sowie durch die Vertreibung von Bauern von ihren Höfen – Stichwort Bauernlegen – vergrößert und konsolidiert. Dieses System war durch die napoleonischen Kriege ins Wanken geraten. Die Erbunter-

tänigkeit der Bauern, die preußische Form der Leibeigenschaft, wurde durch das Oktoberedikt von 1807 schließlich abgeschafft. Diese „Bauernbefreiung“ bildete den Kern jener umwälzenden Reformen, die Stein und Hardenberg zwischen 1807 und 1811 initiiert hatten. Damit wurde ein quälend-langer Transformationsprozess in Gang gesetzt, der die Impulse der französischen Revolution aufgriff und die feudale Standesgesellschaft in eine kapitalistische Klassengesellschaft überführte, ohne die sozialen Unterschiede einzuebnen.

Zur Umsetzung des Oktoberediktes folgte im September 1811 das Regulierungsedikt und 1822 der Dienstregulierungs- und Separationsrezeß. Sie verschafften den Bauern Freiheit von Abgaben und Diensten sowie eigenen Grundbesitz. Die bisherigen Pächter wurden Eigentümer jener Höfe, die sie bewirtschafteten, mussten aber dafür eine hohe Entschädigung zahlen, die sie meistens nicht aufbringen konnten. Dadurch waren sie gezwungen, – durch Separation – einen Teil des bisher von ihnen bewirtschafteten Landes den Gutsbesitzern zu überlassen, in der Regel etwa ein Drittel, ausnahmsweise auch bis zur Hälfte ihres neuen Grundbesitzes.

So entstand in der Folge der Bauernbefreiung eine Schicht kleiner, juristisch freier Grundeigentümer, deren Grundbesitz wegen seiner geringen Größe – das war natürlich abhängig von der Bodenqualität – nicht rentabel war. Dadurch mussten sich viele Bauern hoch verschulden und zuletzt ihr Land verkaufen, wiederum an die alten adligen Großgrundbesitzer, die nun ihr altes Land wieder besaßen, zwar ohne die früher daran hängenden Verpflichtungen, dafür aber mit der Möglichkeit, billige Landarbeiter und Tagelöhner zu beschäftigen.

So hatte sich trotz der Bauernbefreiung „Oben“ und „Unten“ auf dem Lande nicht geändert. Neben einer kleinen Schicht von Großbauern, deren Wirtschaft meistens rentabel war, wurden viele der ehemaligen Kleinbauern zu Lohnabhängigen, wenn auch mit einer kleinen Eigenwirtschaft. Oder sie zogen im Zuge der bald beginnenden Industrialisierung in die Stadt, wo sie in der damals noch vorwiegend kleingewerblichen Industrie Beschäftigung suchten.

Und auch die alten Gewohnheiten, Mentalitäten und Verhaltensweisen – die unter dem Begriff „Paternalismus“ zusammengefasst werden können – blieben auf dem Lande weitgehend stabil. Nur, dass nun wirtschaftlich abhängige Landarbeiter an die Stelle von leibeigenen Bauern getreten waren. Das ging so bis 1945. Der nicht erbende Adel suchte sich Betätigungsfelder im Staatsdienst und beim Militär. Soziale Privilegierung und politische Macht gingen Hand in Hand – und das auch bis 1945.

Zu den Größenordnungen: Vor dem Zweiten Weltkrieg hatten in Brandenburg jene Betriebe, die über mehr als 100 Hektar verfügten, 33,1 Prozent der landwirtschaftlich genutzten Fläche auf sich vereint. Großbauern, die jeweils 20 bis 100 ha besaßen, bewirtschafteten 35,7 Prozent und Klein- sowie Mittelbauern 24,6 Prozent.

\*

Die Bodenreform von 1945 war keine Sturzgeburt. Sie hatte einen langen ideengeschichtlichen Vorlauf. Für sie waren sehr unterschiedliche Konzepte maßgebend. Sie wurzelte in der Bodenreformbewegung des 19. Jahrhunderts, am bekanntesten war hier Adolf Damaschke, die variantenreich öffentliches Eigentum und private Nutzung zu vereinbaren suchte. Oder aber in den Forderungen bürgerlicher Sozialreformer, die, wie Max Weber, hochverschuldete Güter zugunsten bäuerlichen Besitzes umverteilen wollten.

Diese „innere Kolonisation“ sollte die Abwanderung der Bevölkerung aus den ostelbischen Gebieten stoppen und den Zustrom polnischer Wanderarbeiter verringern. Ein entsprechendes Siedlungsgesetz von 1886 für die Provinzen Westpreußen und Posen veränderte die großbetriebliche Agrarstruktur allerdings nur wenig. Auch das im August 1919 verabschiedete Siedlungsgesetz der Weimarer Republik entfaltete kaum Wirkung.

Dagegen sicherten die Gesetze zur „Osthilfe“, die der Reichstag 1929 für Ostpreußen verabschiedete und Reichskanzler Brüning 1931/32 als Notverordnungen durchgesetzt hat, den Großgrundbesitz durch einen umfassenden Vollstreckungsschutz, auch wenn daneben vorgesehen war, überschuldete Güter aufzukaufen und Parzellen an Bauern zu vergeben. Insgesamt dominierte in der Siedlungspolitik der Weimarer Republik und des nationalsozialistischen Regimes das Ziel, den Status quo in der Verteilung des Bodeneigentums weitgehend zu erhalten.

Die Bodenreform wurzelte aber auch in den Forderungen der Marxisten nach „Enteignung der Enteigner“ und einer großbetrieblichen Landbewirtschaftung. Marx und Engels hatten dies schon 1848 im „Kommunistischen Manifest“ verlangt und Marx hatte die Forderung, die „Expropriateurs zu expropriieren“ im ersten Band des „Kapitals“ wiederholt. Im 19. und frühen 20. Jahrhundert waren immer wieder Sozialdemokraten für eine Umverteilung oder Sozialisierung des Bodens eingetreten. Der bekannte österreichische Sozialdemokrat Otto Bauer hatte gefordert, die „Expropriation der Expropriateure“ sich in geordneter, geregelter Weise vollziehen

zu lassen; so nämlich, „dass der Produktionsapparat der Gesellschaft nicht zerstört, der Betrieb der Industrie und Landwirtschaft nicht gehemmt wird.“

Maßgeblich für die Entscheidungen von 1945 waren allerdings die sowjetischen Erfahrungen und das agrarpolitische Konzept Lenins, dem ein Bündnis zwischen Arbeitern und werktätigen Bauern vorschwebte. Nach dieser Konzeption sollte die Aufteilung des Großgrundbesitzes die Landarbeiter befreien und an die Industriearbeiter heranführen, denen in der breiten Allianz der „Werkstätigen“ die Führungsrolle zustand. Lenin hatte das „Dekret über den Grund und Boden“ vom 8. November 1917 veranlasst, das die sofortige Verteilung des großen Bodenbesitzes vorgesehen hatte. Zwar schloss er eine Aufteilung an Kleinbauern nicht aus, – langfristig trat er allerdings für die Sozialisierung und gemeinsame Bearbeitung des konfiszierten Landes in „Sowjetwirtschaften“ ein.

Daran anknüpfend hatte die KPD in der Weimarer Republik eine entschädigungslose Enteignung der Gutsbesitzer und die Sozialisierung ihres Landes gefordert, wovon man im Zuge der „Volksfront“-Politik der 1930er Jahre etwas zurücktrat, um ein Bündnis mit den Sozialisten und Sozialdemokraten gegen den Faschismus zu ermöglichen. So forderte die Parteiführung auf der Berner Konferenz 1938 den „Schutz des bäuerlichen und mittelständischen Eigentums, eine demokratische Bodenreform zugunsten der Bauern und Landarbeiter“.

Im Moskauer Exil entwickelten führende Kommunisten das Bodenreformkonzept weiter, wobei besonders der führende KPD-Agrarpolitiker Edwin Hoernle hervortrat. In dem „Aktionsprogramm des Blocks der kämpferischen Demokratie“, welches der KPD-Spitzenfunktionär Anton Ackermann Ende 1944 in Moskau vorlegte, bekannte sich die KPD-Führung schließlich zur „Schaffung eines Bodenfonds von mindestens zehn Millionen Hektar zur Stillung des schlimmsten Bodenhungers des schaffenden Landvolkes“. Diese Vorstellungen wurden schon bald nach dem Kriegsende zur Realität. Von Stalin dazu Anfang Juni 1945 gedrängt, nahmen die KPD-Politiker Walter Ulbricht, Gustav Sobottka und Anton Ackermann die Aufteilung des Landes unverzüglich in Angriff.

Am 11. Juni 1945 proklamierte die kommunistische Führung in ihrem programmatischen Aufruf die „Liquidierung des Großgrundbesitzes, der großen Güter der Junker, Grafen und Fürsten und Übergabe ihres ganzen Grund und Bodens sowie

des lebenden und toten Inventars an die Provinzial- bzw. Landesverwaltungen zur Zuteilung an die durch den Krieg ruinierten und besitzlos gewordenen Bauern“. Die Arbeitsteilung funktionierte: Während die KPD auf dem Lande die Bodenreform-Agitation vorantrieb, wurde im Volkskommissariat für auswärtige Angelegenheiten der UdSSR ein Bodenreformentwurf ausgearbeitet. Die SMAD stimmte dieses Konzept im Sommer 1945 mit der KPD-Führung ab, die ihrerseits Anfang August den Parteifunktionären in den Ländern und Provinzen die bevorstehende Bodenreform ankündigte.

Am 22. August 1945 erließ das Zentralkomitee (ZK) der KPD schließlich eine Direktive an die Bezirks- und Kreisleitungen der Partei. Nach dieser Anweisung war der Boden der Kriegsverbrecher, Funktionäre der NSDAP und führenden Nazi-Repräsentanten sowie aller Gutsbesitzer mit mehr als 100 ha zu enteignen und in einen staatlichen Bodenfonds zu überführen. Auch Inventar, Gebäude und Vieh sollten beschlagnahmt werden. Anschließend war das Land durch entsprechende Kommissionen vorrangig an Kleinbauern, Flüchtlingen und Landarbeitern zu übereignen. Die Neubauernstellen sollten maximal 10 Hektar umfassen. Der Direktive des ZK der KPD wortgleich folgend, ordnete die brandenburgische Provinzialverwaltung am 6. September 1945 die entschädigungslose Enteignung an. Das war vier Tage nach der Rede Wilhelm Piecks in Kyritz.

\*\*

An dieser Stelle soll auf ein historisches Wahrnehmungsproblem aufmerksam gemacht werden: Eine zentrale Frage der Zeitgenossen war, wie es zu beiden Weltkriegen und zu Auschwitz hatte kommen können. Unter den Alliierten machte sich damals die Vorstellung breit, dass die Deutschen einen „Sonderweg“ gegangen seien, dass der deutsche Faschismus tief in der deutschen Geschichte wurzeln würde. Diesen Faschismus wollte man mit Stumpf und Stiel ausrotten, darüber war sich die Antihitlerkoalition einig gewesen. Doch das Vertrauen Stalins in die diesbezügliche Durchsetzungsbereitschaft der westlichen Alliierten, ihren Willen, tief in die Sozialstruktur Deutschlands einzugreifen, war nicht sehr groß. Deshalb stimmte man die Bodenreform auch nicht im Alliierten Kontrollrat ab.

Doch wie konnte man den Faschismus an seiner Wurzel packen? Diese Wurzel sah man in der Herrschaft der Großgrundbesitzer. Das war kein Denken allein der Sowjetunion. Auch hier gab es wiederum Schnittmengen im alliierten Lager. Die Feststellung einer Ungleichzeitigkeit von technischem Fortschritt und weit in die

Vergangenheit reichenden sozialen Strukturen war eine der Aussagen der damaligen Zeit, die unter den Historikern, die dem Modernisierungskonzept anhängen, bis heute akzeptiert wird.

Allerdings traten die im bürgerlichen Milieu wurzelnden völkisch-nationalen Wurzeln des Nationalsozialismus damals noch etwas in den Hintergrund. Rittertum und adlige Duell-Mentalität hatten ja bellizistische Handlungsmuster befördert, damals wurde das als „Militarismus“ bezeichnet, die, wenn man nicht so weit gehen wollte, doch zumindest antreibend und unterstützend für die NS-Expansionspolitik gewesen waren. Diese ritterliche Mentalität galt es genauso auszuschalten, wie das Gehebe der Nazis. Dass Adelsmentalitäten auch Abstand vom und Widerstand gegen den Nationalsozialismus bedeuten konnten, wurde damals weniger hoch bewertet. Die Stauffenbergs und Tresckows waren ja wohl leider die Ausnahme, auch wenn sie bis heute für die Ehrenrettung des deutschen Adels in Anspruch genommen werden.

Vom bekannten deutschen Historiker Thomas Nipperdey stammt der Ausspruch, ‚dass die Farben der Geschichte nicht Schwarz oder Weiß sind, sondern Grau, – in allen Schattierungen!‘ – Den nun wiederum pauschal als Träger des Militarismus und Nationalsozialismus diffamierten Großgrundbesitzern wurde kein rechtliches Einspruchsverfahren gegen die Enteignung eingeräumt. Sie wurden, falls sie nach Kriegsende noch in ihren Heimatdörfern lebten, überwiegend schon im Herbst 1945 aus den Gemeinden ausgewiesen und teilweise interniert, besonders auf der Insel Rügen. Die Meisten hatten sich zuvor durch Flucht in den Westen und einige auch durch Suizid der oft unterschiedslosen Stigmatisierung entzogen. Zwar hatten die sowjetische Militärverwaltung (SMAD) und KPD-Funktionäre einzelnen Gutsbesitzern, die Widerstand gegen die Nazis geleistet hatten, zunächst „Restgüter“ oder Neubauernhöfe zugewiesen, unter ihnen auch Henning von Ribbeck, dessen Vater nach seiner Verhaftung durch die GESTAPO Anfang 1945 gestorben war, und der nun im Westhavelland ein „Restgut“ von 25 Hektar bekam. Auch Wilhelm Pieck hatte am 2. September 1945 erklärt, die ehemaligen Gutsbesitzer sollten doch Bauern werden. Doch bereits im August 1947 ordnete die sowjetische Militärverwaltung an, alle verbliebenen Gutsbesitzer aus ihren Heimatkreisen auszuweisen und ihnen auch ihre Restflächen zu entziehen. – Diese harte Behandlung der ehemaligen Gutsbesitzer war kein „rechtsstaatliches Vorgehen“ im heutigen Sinne; sie leitete sich aus dem „Recht der Revolution“ ab, „oben“ und „unten“ umzuwerfen und

ungerechte Verhältnisse radikal umzustürzen. Das wurde auf einer politisch verallgemeinernden Ebene verhandelt, mit dem jahrhundertlangen Kampf zwischen Unterdrückern und Unterdrückten gerechtfertigt, individuelle Bewertungen blieben die Ausnahme.

Die Bodenreform wurde von den sowjetischen Besatzungsoffizieren und den Funktionären der KPD als Maßnahme zur Entnazifizierung in der SBZ gerechtfertigt. Sie brach die immer wieder durch staatliche Maßnahmen – Schutzzölle, Osthilfe, Vollstreckungsschutz – verlängerte wirtschaftliche Existenz des ostelbischen Adels. Dagegen wurde der Kreis der Kriegsverbrecher und führenden Funktionäre und Repräsentanten der NSDAP durchaus willkürlich festgelegt. Zahlreiche Bauern, die nur einfache Mitglieder der NSDAP gewesen waren, verloren ebenfalls ihr Eigentum.

Durch die Aufteilung des Gutsbesitzes waren die „Junker“ zugunsten einer neuen Gruppe von Kleinbauern enteignet worden, von denen die KPD-Führung eine weitgehende Loyalität gegenüber ihrer Politik erwartete. Damit sollte die Bodenreform der KPD auf dem Lande eine breite soziale Basis sichern und den Einfluss der Partei in der ländlichen Gesellschaft steigern. Daneben stellte die Reform eine notwendige sozialpolitische Maßnahme dar, um die Integration der zahlreichen Flüchtlinge und Vertriebenen aus den ehemaligen deutschen Ostgebieten zu erleichtern. Und schließlich gewährleistete sie, dass breite Bevölkerungsgruppen auf den Parzellen in der akuten Not der unmittelbaren Nachkriegszeit überleben konnten. Dieser Arbeitskräfte mobilisierende Schub war allerdings nur kurzfristig wirksam. Vielen Neubauern fehlte die innere Verbindung zum Boden. Auch befand sich die neue Besitzstruktur nicht im Einklang mit naturräumlichen Voraussetzungen und langfristigen Erfordernissen. Denn im Gegensatz zur großbetrieblichen Wirtschaft basierten kleinere Betriebe auf einer Intensivierung der Agrarproduktion, die bei der oft zu schlechten Bodenqualität und dem Mangel an Niederschlägen östlich der Elbe eine Fiktion war. So ging durch die Zerschlagung der großen Güter die Produktion der besonders benötigten Feldfrüchte wie Getreide und Kartoffeln erheblich zurück.

\*\*\*

Die Durchführung einer Bodenreform war unter den Parteien des demokratischen Blocks der SBZ und auch zwischen den Alliierten umstritten. Die SPD hatte zwar dem Enteignungsverfahren zugestimmt, allerdings für eine bessere Behandlung der



„Antifaschisten“ unter den Gutsbesitzern plädiert. Sie setzte sich für eine gemeinschaftliche Bewirtschaftung des beschlagnahmten Bodens ein und versuchte, das Projekt insgesamt etwas verzögern. Da die führenden Politiker der Christlich-Demokratischen Union Deutschlands die pauschale und entschädigungslose Enteignung der Gutsbesitzer kategorisch ablehnten, konnte der zentrale Einheitsfront-Ausschuss am 13. September 1945 lediglich eine allgemeine Resolution verabschieden, in der sich die Parteien zwar für eine Bodenreform aussprachen, in der jedoch weder eine Größengrenze, noch mögliche Entschädigungen angesprochen wurden. LDP und Ost-CDU wandten sich gegen die Verletzung bestehender Eigentumsrechte, forderten ein Einspruchsverfahren für enteignete Großagrarien und protestierten gegen die rigorose Behandlung der Gutsbesitzer. Zudem hatten führende Ost-CDU-Funktionäre Rückhalt bei den westlichen Alliierten gesucht. Sie hatten gefordert, den Alliierten Kontrollrat einzuschalten, um eine einheitliche Regelung zur Bodenreform in ganz Deutschland herbeizuführen.

Die Regierungen Großbritanniens und der Vereinigten Staaten befürworteten zwar eine Entmachtung der Gutsbesitzer, als der „Träger des Militarismus und Nationalsozialismus“ in Deutschland; der Kontrollrat lehnte im Oktober 1945 aber einen Gesetzentwurf ab, der den Grundbesitz auf 100 ha begrenzte. Damit schien das Misstrauen Stalins und der sowjetische Alleingang – in Verbindung mit den deutschen Kommunisten in der sowjetisch besetzten Zone – nachträglich gerechtfertigt zu sein. Das rigorose Vorgehen in der SBZ verstärkte wiederum bei US-Regierungsvertretern die Vorbehalte gegen die Politik der SMAD und KPD. Auch die britische Regierung lehnte abrupte Eingriffe in die landwirtschaftliche Erzeugung ab, mit der Begründung, die Lebensmittelversorgung in ihrer Besatzungszone nicht zu gefährden. Vor dieser sehr differenzierten Bewertungslage konnten sich die alliierten Außenminister auf ihrer Moskauer Konferenz im April 1947 nur noch auf den allgemeinen Beschluss verständigen, bis zum Jahresende eine Bodenreform in ganz Deutschland durchzuführen. Das war der „kleinste gemeinsame Nenner“ der ehemaligen Alliierten im Zeichen des heraufziehenden Kalten Krieges. Doch eine weitreichende Landumverteilung unterblieb in Westdeutschland wegen des zunehmenden Widerstandes der bürgerlichen Parteien in den Landtagen und der sich formierenden landwirtschaftlichen Lobbyverbände.

\*\*\*\*

Wie ging die praktische Umsetzung der Bodenreform vonstatten? Nach dem

Durchführungsbeschluss konfiszierten Landräte und Bürgermeister, die nach dem Kriegsende von sowjetischen Besatzungsoffizieren eingesetzt worden waren, in Brandenburg das Land der Gutsbesitzer sowie das dazugehörige Vieh, technische Inventar und die Gebäude. „Antifaschistische Bauernkomitees“ sicherten den enteigneten Besitz, nachdem spontan entstandene Bauernorganisationen verboten worden waren. Die Gemeindebodenkommissionen, die aus den Bauernkomitees hervorgingen, stellten daraufhin Listen der Antragsberechtigten zusammen. Anschließend erhielten die Landbewerber, deren Anträge gebilligt worden waren, ihre Parzellen, überwiegend im Losverfahren. Da die führenden KPD-Funktionäre und die sowjetischen Besatzungsoffiziere den Stellenwert der Bodenreform deutlich hervorheben wollten, wurde die Landübergabe in den Gemeinden als Feier inszeniert.

Mit der Übernahme des Landes galten die Neubauern als Eigentümer, wie auf den ihnen übergebenen Urkunden zu lesen war. Allerdings erhielten die Empfänger das Land lediglich als gebundenes Eigentum, das zwar vererbt, aber nicht verkauft, belastet, geteilt oder verpachtet werden durfte. Mit der Kollektivierung verloren die Neubauern schließlich auch ihr Nutzungsrecht. Die Besitzwechselverordnung vom 7. August 1975 schränkte dann nicht nur den Erbübergang von Bodenreformland ein, sondern sie verlieh den Räten der Kreise auch das Recht, Land zu entziehen, erneut zu vergeben und jeweils die Entschädigung festzulegen. Schließlich sah das Zivilgesetzbuch der DDR vom 1. Januar 1976 nur noch „sozialistisches Eigentum“ („Volkseigentum“ sowie Eigentum gesellschaftlicher Organisationen und sozialistischer Genossenschaften) vor.

Bis Anfang 1950 wurden in Ostdeutschland rund 14.000 land- und forstwirtschaftliche Betriebe enteignet, davon etwa 7.100 Gutsbetriebe. Der Bodenfonds, der aus dem beschlagnahmten Land entstand, umfasste 35 Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche in der SBZ, in der Provinz Brandenburg waren es 41 Prozent. Aus dem Bodenfonds, den die Gemeindebodenkommissionen überwiegend an Individualempfänger verteilten, gingen rund 210.000 Neubauernbetriebe hervor, die von Landarbeitern, landlosen Bauern, Flüchtlingen und Vertriebenen übernommen wurden. 350.000 Kleinbauern, Pächter, gewerbliche Arbeiter und Angestellte erhielten kleine Landzulagen. 30 Prozent des beschlagnahmten Bodens blieb indessen Eigentum von Körperschaften. Damit richteten die Provinzial- und Landesverwaltungen Muster- und Versuchsgüter ein, aus denen in den späten vierziger Jahren die Volkseigenen Güter (VEG) hervorgingen.

In Brandenburg erhielten 26.607 landlose Bauern und Landarbeiter bis zum 1. Januar 1947 insgesamt 199.300 ha Bodenreformland. Dem schwerwiegenden Integrationserfordernis Rechnung tragend, wurden 182.746 ha an 22.444 Umsiedler vergeben. Umsiedler waren 48,5 Prozent aller Landempfänger. Ihnen wiesen die Kommissionen 75,3 Prozent des verteilten Landes zu.

Die Bodenreform führte in der SBZ zu einem abrupten Wandel der Agrarstruktur. Das Privateigentum von mehr als 100 ha Land wurde beseitigt; die Umverteilung des Bodens nahm nur wenige der beschlagnahmten Gutsbetriebe aus, die ausschließlich an öffentliche Körperschaften (Länder, Kreise und Gemeinden) übergingen. Dagegen verdoppelte sich von 1939 bis 1951 der Anteil der Bauernhöfe mit fünf bis 20 Hektar an der Anzahl aller landwirtschaftlichen Betriebe und an der Landwirtschaftlichen Nutzfläche nahezu. Das waren 1951 fast 43 Prozent der Agribetriebe, und sie umfassten mehr als 58 Prozent der Landwirtschaftlichen Nutzfläche.

Die Zuteilung von Land sicherte in der Tat die Selbstversorgung eines beträchtlichen Teils der ländlichen Bevölkerung sowie die berufliche Integration der Flüchtlinge auf dem Lande. Sie trug durch die Ablieferungspflicht auch zur Versorgung der Gesamtbevölkerung bei. Die längerfristigen gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen sind allerdings kritischer bewertet worden. Durch die kleinbetriebliche Agrarstruktur wurde die landwirtschaftliche Veredelungsproduktion begünstigt, nicht aber die Erzeugung der dringend benötigten Grundnahrungsmittel, wie Getreide und Kartoffeln. Deshalb bearbeiteten viele Neubauern ihr Land zunächst gemeinsam, bis SBZ und Funktionäre der SED ab 1946 massiv auf die Auflösung dieser „bäuerlichen Gemeinwirtschaft“ drängten, um den später geplanten Kollektivierungsprozess nicht zu gefährden.

Viele Neubauernhöfe konnten sich, trotz des 1947 begonnenen „Neubauernprogramms“, nicht konsolidieren. Als Anfang der 1950er Jahre der Wiederaufbau der Industrie begann, verließen Neubauern ihre Betriebe und wanderten aus der Landwirtschaft ab. Bis 1952 wurde nach Schätzung von Wirtschaftshistorikern rund 30 Prozent des Bodenreformlandes wieder aufgegeben. Die auf der 2. Parteikonferenz der SED im Juli 1952 verkündete Kollektivierung führte zur weiteren Denaturierung des Neubauernlandes. Ab 1959 wurde kollektiviertes Bodenreformland als „staatliches Eigentum“ registriert. Die bereits angesprochene Besitzwechselverord-

nung von 1975 tat ihr Übriges. 1990 befanden sich nur noch 25 Prozent des Bodenreformlandes formal in der Hand der Neubauern oder ihrer Nachfolger. Der Rest war in den staatlichen Bodenfond übergegangen oder bereits als „Volkseigentum“ eingetragen.

\*\*\*\*\*

Mit dem politischen Umbruch in der DDR wurde das Thema des Bodenreformlandes erneut aufgeworfen. In ihrer gemeinsamen Erklärung zur Regelung offener Vermögensfragen legten beide deutsche Regierungen am 15. Juni 1990 fest, die „Enteignungen auf besatzungsrechtlicher bzw. besatzungshoheitlicher Grundlage (1945 bis 1949) sind nicht mehr rückgängig zu machen.“ Dies wurde in den Einigungsvertrag vom 31. August 1990 übernommen und auch im Grundgesetz verankert (Neufassung Artikel 143, Abs. 3).

Dieser Akt bedeutete die Anerkennung eines revolutionären Einschnittes in die ostdeutsche Agrarstruktur, in die sozialen und Besitzverhältnisse. Es war die normative Kraft des Faktischen und die Einsicht, die Geschichte nicht rückgängig machen zu können, die damals dazu bewog. Für ein solches Prinzip gibt es auch andere historische Beispiele.

Klagen enteigneter Alteigentümer wies das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 23. April 1991 zurück, – eine staatliche Pflicht zur Naturalrestitution gäbe es nicht. Allerdings wurde der Gesetzgeber zu einer Entschädigungsregelung zu Gunsten der durch die Bodenreform Enteigneten aufgefordert, um dem Grundsatz der Gleichbehandlung Rechnung zu tragen. Das war zwar nicht zwingend, entsprach aber dem politischen Willen, eine nachträgliche Heilung der Enteignungen herbeizuführen.

Im Herbst 1994 wurde das lange umstrittene „Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz“ verabschiedet, das unter anderem Alteigentümern den Rückerwerb ihres Landes zu Vorzugskonditionen einräumt. Der sich anschließend entwickelnde Konflikt mit den LPG-Nachfolgebetrieben und die damit verbundene Frage nach der künftigen Agrarstruktur in den ostdeutschen Bundesländern sind nicht Gegenstand dieses Beitrages. Die Situation ist aber nur zu verstehen, wenn man sie in einen breiteren historischen Kontext stellt, darin genau bestand das Anliegen dieses Beitrages.